Bauvertrag
zur Erbringung von Leistungen für die Baumaßnahme „B44-Ortsumgehung Dornheim: Sicherungsmaßnahmen TL DN1300“ (Bestell- Nr.)

zwischen der

Hessenwasser GmbH & Co. KG
Taunusstraße 100
64521 Groß-Gerau

- nachfolgend „Hessenwasser“ genannt -

und

[Firma
Straße
Ort]

- nachfolgend „AN“ genannt -

Präambel

Die Hessenwasser ist eine Wasserbeschaffungsgesellschaft mit Sitz in Groß-Gerau. Hauptaufgabe des Unternehmens ist die Bereitstellung von Trinkwasser für die Städte Frankfurt am Main, Wiesbaden und Darmstadt und etwa 50 weitere Gemeinden und Verbände im Rhein-Main-Gebiet.

Der Vertragspartner verfügt über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung sowie die erforderlichen Personal- und Sachmittel, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen

Hessenwasser beabsichtigt, den Abbruch mit anschließendem Neubau inklusive Umverlegung und Umschluss der Trinkwassertransportleitung R1M DN 1300, Konfliktpunkte Nord und Süd gemäß Planunterlagen, Ortsteil Groß-Gerau-Dornheim, durchführen zu lassen, und den Vertragspartner dabei mit bestimmten Leistungen zu beauftragen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien in diesem Bauvertrag (im Folgenden „**Vertrag**“) Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AN erbringt für dieses Bauvorhaben folgende Leistungen:

B44-Ortsumgehung Dornheim: Sicherungsmaßnahmen TL DN1300

Die vom AN zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen bestimmen sich nach diesem Vertrag sowie den in § 2 genannten weiteren Vertragsgrundlagen.

Die Parteien sind sich darin einig, dass der mit der Vertragserfüllung bezweckte Werkerfolg darin besteht, dass der AN eine insgesamt funktionsfähige und gebrauchstaugliche Leistung erbringt, die zu einem funktionsfähigen und gebrauchstauglichen Bauwerk führt. Soweit zur

Erreichung dieses Werkerfolges vom AN Leistungen erbracht werden müssen, die noch nicht von der vereinbarten Vergütung erfasst sind, bleibt die Regelung der dem AN ggf. zustehenden geänderten oder zusätzlichen Vergütung von dieser Vereinbarung des Werkerfolges unberührt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Hessenwasser und dem AN richten sich nach diesem Vertrag nebst **Anlagen**. Sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung enthält, gelten in nachfolgender Reihenfolge:

1.1 die Bestimmungen dieses Vertragstextes,

1.2 die Vertragsbedingungen der Hessenwasser für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen in der Fassung vom [Datum], Anlage […],

1.3 die Vereinbarungen aus dem Bietergespräch vom [Datum] gemäß unterschriebenem Besprechungsprotokoll vom [Datum], Anlage […],

1.4 die Vergabeunterlagen der Hessenwasser vom [Datum] mit allen dazugehörigen Anlagen, insbesondere dem Leistungsverzeichnis (LV) nebst Anlagen zum LV,

1.5 der Bauzeitenplan vom [Datum], Anlage […],

1.6 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB Teil B mit Ausnahme von § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B und die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen VOB Teil C, jeweils in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung,

1.7 die einschlägigen technischen Regelwerke – wie z.B. DIN-, VDE- und VDI-Regelwerke, DVGW-Regelwerk – die die Leistungen des AN betreffen oder hierzu in Zusammenhang stehen,

1.8 öffentlich-rechtliche Vorschriften – insbesondere die Hessische Bauordnung (HBO) und die Baustellenverordnung (BaustellV) –- sowie die gesetzlichen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) sowie alle sonstigen gesetzlichen, behördlichen Bestimmungen, die die Leistungen des AN betreffen oder hierzu in Zusammenhang stehen,

1.9 die Vorschriften des Werkvertragsrechts des BGB, mit Ausnahme des § 642 BGB und § 650e BGB. Anstelle von § 642 BGB gilt § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B,

1.10 Muster Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft, Anlage […],

1.11 Angebot des AN vom [Datum], Anlage […],

2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der Ziffern 1.1 bis 1.14. Die höherrangige Bestimmung geht der nachrangigen vor.

   Bestehen Widersprüche zwischen Vertragsunterlagen einer Hierarchienummer, ist diejenige Unterlage maßgebend, die die Leistung in Bezug auf das Bauvorhaben konkreter beschreibt.

Unbeschadet dessen hat der AN die Vertragsgrundlagen gewissenhaft auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Widersprüche zu prüfen und die Hessenwasser auf solche, die für ihn erkennbar sind und die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung beeinträchtigen könnten, unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Sollte es sich im Nachhinein herausstellen, dass die vorgenannten Vertragsbestandteile unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird der AN die Hessenwasser hierauf ebenfalls unverzüglich hinweisen.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungsbedingungen des AN, haben keine Gültigkeit, es sei denn, Hessenwasser hat sie ausdrücklich in Schriftform anerkannt.

§ 3 Leistungen des AN

1. Die vom AN zu erbringenden Leistungen werden durch diesen Bauvertrag und die in § 2 aufgeführten Vertragsgrundlagen und -bestandteile beschrieben. Zum Leistungsumfang des AN gehören auch alle Leistungen zur funktionsfähigen und gebrauchstauglichen Errichtung des Bauwerks, sodass dieses der Hessenwasser uneingeschränkt zur vorgesehenen Nutzung zur Verfügung steht. Die Regelung der Vergütung für etwaige geänderte oder zusätzliche Leistung bleibt unberührt.

2. Dem AN obliegt die Werkstatt- und Montageplanung auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Ausführungsplanung. Dies gilt auch für die Vornahme von Berechnungen, die nicht Teil der Ausführungsplanung der Hessenwasser sind. Der AN hat die Werkstatt- und Montageplanung und derartige Berechnungen mindestens vier Wochen vor Ausführung der betroffenen Leistungen Hessenwasser mangelfrei vorzulegen. Die Ausführung darf nur auf Grundlage freigegebener Pläne und Berechnungen erfolgen, es sei denn Hessenwasser bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

   Nimmt Hessenwasser Änderungen und/oder Ergänzungen an der Werkstatt- und Montageplanung vor und übersendet diese Planung an den AN (z.B. mit einem "Prüfvermerk"), so gilt diese Planung mit diesen Änderungen/Ergänzungen als freigegeben.

   Freigaben von Hessenwasser lassen die Verantwortung des AN für alle von ihm erbrachten und zu erbringenden Planungs- und Ingenieurleistungen der Werkstatt- und Montageplanung allerdings unberührt.

3. Zu den vom AN zu erbringenden Leistungen gehören insbesondere auch die Anmeldung und Beschaffung der erforderlichen Bauabnahmen und Betriebsabnahmen, die Vorlage von Muster- und Gütenachweisen sowie die Aushändigung erforderlicher Bedienungs- und Wartungsunterlagen einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist und soweit diese seine Leistungen betrifft.

   Ferner obliegt dem AN die Herstellung aller für den Betrieb und die Verwaltung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Bestands- und Revisionsunterlagen einschließlich Bedienungs- und Wartungsunterlagen, soweit dies seine Leistung betrifft.

4. Der AN ist verpflichtet, werktäglich Bautagesberichte mit Angaben zumindest zu der Anzahl des beschäftigen Personals, der eingesetzten Geräte sowie der verrichteten Arbeit und Arbeitsdauer zu erstellen, sowie zu Witterungsverhältnissen - insbesondere die Temperatur - und erteilten Weisungen. Diese Bautagesberichte sind Hessenwasser

am folgenden Werktag im Original zu übermitteln. Im Übrigen müssen die Bautagesberichte alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können.

5. Während der gesamten Bauzeit hat der AN das Baugelände und die Baustelleneinrichtung mit Blick auf von ihm verursachten Schmutz sauber zu halten. Vom AN verursachte Verschmutzungen, Schutt, usw. sind vom AN laufend auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 4 Koordination und Kooperation

1. Hessenwasser oder deren Beauftragte unterrichten den AN über den Umfang der von anderen Beauftragten zu erbringenden Leistungen und über die vereinbarten Termine.

2. Der AN ist zu kooperativer Zusammenarbeit mit Hessenwasser sowie den gegebenenfalls von Hessenwasser beauftragten Projektbeteiligten (z.B. Projektsteuerer, Architekten, Fachingenieure, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator und der ökologischen Baubegleitung), mit zuständigen Behörden und allen weiteren Beteiligten verpflichtet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der technischen und terminlichen Abstimmung seiner Leistungen, der Vorbereitung und Durchführung von Abnahmen sowie der Übergabe der Baustelle an die Vertragspartner der Nachfolgegewerke. Dem AN obliegt insbesondere die rechtzeitige Koordination und Kooperation an allen Schnittstellen zwischen anderen Gewerken und seinen Leistungen. Der AN hat dabei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Der AN ist nach Aufforderung durch Hessenwasser zur Teilnahme an Baubesprechungen nach Erfordernis mit der Bauleitung verpflichtet. Alle vom AN geschuldeten Koordinations- und Kooperationsleistungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

   Die Projektleitung bei Hessenwasser obliegt [Name] bzw. seiner / ihrer Vertretung.

3. Dem AN ist bekannt, dass sich seine Leistungen mit Maßnahmen benachbarter Bauabschnitte oder Gewerke technisch und zeitlich überlagern können. Der AN hat sich kooperativ mit den bauausführenden Unternehmen und sonstigen Baubeteiligten der benachbarten Bauabschnitte oder Gewerke so rechtzeitig abzustimmen, dass daraus keine wechselseitigen Behinderungen oder Erschwernisse entstehen.

4. Der AN erteilt Hessenwasser und deren Beauftragten jederzeit Auskunft und gewährt Einblick in die Ausführungsunterlagen der von ihm zu erbringenden Leistungen.

5. Hessenwasser und der AN werden sich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen bemühen, etwaige Streitigkeiten zunächst auf dem Gesprächswege zu klären, ohne dass damit Einschränkungen von Rechten und Pflichten der jeweiligen Vertragspartei verbunden wären.

6. Hessenwasser benennt als ihren für die Abwicklung des Bauvorhabens bevollmächtigten Vertreter [Name]. Dieser ist berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur Sicherstellung des reibungslosen und uneingeschränkten Projektablaufs unbedingt erforderlich sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für Hessenwasser beinhalten. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung des Vertrags abzugeben und/oder entgegenzunehmen sind, bleiben ausschließlich Hessenwasser vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen.

§ 5 Ausführung der Leistung

1. Der AN ist verpflichtet, einen Projektleiter einzusetzen, der die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Qualifikationen und Eignungen aufweisen kann. Als Projektleiter wird eingesetzt: [Name].

2. Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter) zu stellen. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist [Name]. Sein Vertreter ist [Name]. Der AN bestätigt, dass die vorgenannten Personen uneingeschränkte Vollmachten sowohl für die Entgegennahme als auch die Abgabe von Willenserklärungen haben.

3. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter haben jederzeit und uneingeschränkt für eine vertragsgemäße Leistungserbringung persönlich oder fernmündlich erreichbar zu sein.

4. Erweist sich die vom AN eingesetzte Bauleitung und/oder stellvertretende Bauleitung als ungeeignet, so ist der AN verpflichtet, diese innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung von Hessenwasser durch eine geeignete Bauleitung zu ersetzen. Ein Austausch der Bauleitung durch den AN darf nur mit Zustimmung der Hessenwasser erfolgen. Hessenwasser wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.

5. Der AN ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche der Hessenwasser selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn und während der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken hiergegen nach § 4 Abs. 3 VOB/B der Hessenwasser unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

6. Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der vom AN einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe Bemusterungen stattfinden werden. Die Bemusterungen erfolgen auf der Grundlage einer zwischen den Parteien abzustimmenden Bemusterungsliste, in der neben den zu bemusternden Bauteilen etc. auch der zeitliche Ablauf der Bemusterung anzugeben ist. Der AN wird Hessenwasser rechtzeitig nach Erteilung des Auftrages einen Entwurf für eine Bemusterungsliste übergeben.

   Alle Muster sind so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von in der Regel 10 Werktagen für die Hessenwasser keine Verzögerung in der Lieferung und Bauausführung entstehen kann.

7. Der AN ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten die „Allgemeine Baustellenordnung der Hessenwasser“, die „Anweisung für besondere Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Hessenwasser beim Einsatz von Fremdfirmen“ sowie die „Betriebsanweisungen der Hessenwasser“ zu unterzeichnen.

8. Der AN ist verpflichtet, zur Leistungserbringung ausschließlich Mitarbeiter bzw. sonstige Dritte einzusetzen, welche ausreichend fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Insbesondere zum Freimessen für Tätigkeiten in Behältern, Schachtbauwerken oder sonstigen engen Räumen darf der AN nur Personen bzw. sonstige Dritte einsetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung nach DGUV Grundsatz 313-002, ihrer Zuverlässigkeit und ihrer Kenntnisse der entsprechenden Regelwerke als Fachkundiger zum Freimessen nach DGUV Regel 113-004 qualifiziert sind. Vor der Ausführung etwaiger Tätigkeiten in derart beengten Arbeitsstätten muss der AN zum Zwecke der Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Freimessungen durch einen Fachkundigen

durchführen lassen und der Hessenwasser dessen Qualifikation bzw. Ausbildung gemäß DGUV Grundsatz 313-002 durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen.

Die Pflichten des AN gemäß § 5 Ziffer 8 Sätze 1 bis 3 bestehen auch bei Nachunternehmereinsätzen durch den AN. Darüber hinaus ist der AN bei solchen Nachunternehmereinsätzen verpflichtet, seine jeweiligen Nachunternehmer ihrerseits entsprechend zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 5 Ziffer 8 Sätze 1 bis 3 durch schriftliche Vereinbarung zu verpflichten und vor der Ausführung entsprechender Tätigkeiten eine Bescheinigung über die Qualifikation des jeweiligen Fachkundigen gemäß DGUV Grundsatz 313-002 der Hessenwasser vorzulegen.

9. Soweit dem AN Pläne oder sonstige Ausführungsunterlagen, die durch Hessenwasser zur Verfügung zu stellen sind, bei Vertragsschluss noch nicht vorliegen, ist der AN verpflichtet, diese mit rechtzeitigem Vorlauf – mindestens zwei Wochen – abzurufen, damit er seine Arbeiten störungsfrei erbringen kann.
Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von Hessenwasser als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10. Dem AN werden von Hessenwasser Lager- und Arbeitsplätze zugewiesen. Das Gelände wird dem AN im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sämtliche von Hessenwasser zugewiesene Lager- und Arbeitsplätze können vom AN auf eigene Gefahr benutzt werden und müssen am Ende der Maßnahme in dem ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden. Sind darüber hinaus Lager- und Arbeitsflächen erforderlich, sind sie durch den AN selbst zu beschaffen.

11. Der AN hat Hessenwasser rechtzeitig zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile der Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

12. Der AN hat Hessenwasser eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 EStG vorzulegen; die Freistellungsbescheinigung muss Hessenwasser spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss vorgelegt werden.

§ 6 Vergütung des AN

1. Die Vergütung des AN erfolgt auf Grundlage der nach diesem Vertrag und seinen Bestandteilen vereinbarten Einheitspreise sowie der tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß belegten Leistungen. Die vorläufige Auftragssumme beträgt daher

   insgesamt **[ ] EUR netto**

   Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem gemeinsamen örtlichen Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die bei der Weiterführung der Arbeiten nur noch schwer feststellbar sind.

   Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie Erhöhungen der Sozialabgaben oder sonstiger Kosten (z.B. Treibstoff- und Frachtkosten) bleiben ausdrücklich unberücksichtigt, sind also in den Einheitspreisen enthalten, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist. Eine Änderung der Vergütung findet nur unter den in diesem Vertrag geltenden Voraussetzungen statt.

2. Stundenlohnleistungen werden nur vergütet, wenn eine gesonderte Stundenlohnvereinbarung geschlossen wird und die Voraussetzungen von § 2 Abs. 10 VOB/B und von § 15 VOB/B erfüllt sind. Der im Angebot angegebene

Stundenlohn umfasst alle Kosten, auch Auslösung, Fahrtkosten und dergleichen, ebenso Wagnis und Gewinn.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt nicht als Anerkenntnis. Hessenwasser behält sich die Prüfung vor, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt. Mit der Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln wird nur Art und Umfang der erbrachten Leistungen festgestellt.

3. Der AN gewährt hierauf einen Nachlass von […] %. Dieser Nachlass kommt auch bei Mengenmehrungen und Nachtragsleistungen zur Anwendung.

4. Der vorgenannte Betrag erhöht sich um den maßgeblichen gültigen Mehrwertsteuersatz.

5. Der AN gewährt ein Skonto von […] % bei einer Zahlung innerhalb von […] Kalendertagen ab Rechnungseingang bei Hessenwasser.

§ 7 Zahlungen und Abrechnung

1. Die Zahlungen erfolgen – soweit hier nichts anderes vereinbart – gemäß VOB/B § 16.

2. Die Bestellnummer […] ist im Rahmen der Projektabwicklung auf Lieferscheinen und Rechnungen zwingend zu vermerken, da sonst keine Bearbeitung möglich ist.

3. Die Rechnungen sind ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

4. Auf Anforderung des AN werden Abschlagszahlungen auf die für nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen zustehende Vergütung gewährt.

5. Werden nach Annahme der Schlussrechnung in der Abrechnung Rechenfehler oder Fehler in den diesbezüglichen Unterlagen festgestellt, so sind die Hessenwasser und der AN zum gegenseitigen Ausgleich unverzüglich verpflichtet. Der AN ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

6. Bei der Anforderung von Abschlagszahlungen hat der AN gemäß § 16 VOB/B in seiner Aufstellung die Vertragsgemäßheit der Leistung nachzuweisen. Sind erbrachte Leistungen nicht vertragsgemäß, kann Hessenwasser die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.

   Die Anforderung von Abschlägen kann insbesondere bei Vereinbarung eines Systems zur Qualitätssicherung davon abhängig gemacht werden, dass die Ausführung der vertragsgemäßen Leistung durch Sachverständige bzw. Gutachten bescheinigt wird. Vertraglich vereinbarte Qualitätsproben oder -nachweise hat der AN zu dokumentieren und zusammen mit der Abschlagsrechnung vorzulegen. Wird das Gutachten bzw. die Qualitätsprobe nicht erbracht, fehlt es an dem Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung und somit an der Prüfbarkeit der Abschlagsrechnung.

§ 8 Nachunternehmer

1. Der AN wird folgende Nachunternehmer einsetzen:

- [Bezeichnung] für [vorgesehener Einsatzbereich]
- [Bezeichnung] für [vorgesehener Einsatzbereich].

2. Ergänzend zu § 4 Abs. 8 VOB/B gilt Folgendes:

2.1 Der AN darf während der Vertragslaufzeit Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die die gemäß den Ausschreibungsunterlagen erforderliche Eignung aufweisen. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der AN darf keine Leistungen an Nachunternehmer übertragen, die er gemäß den Vergabeunterlagen, einschließlich des Anfragedokuments mit der Leistungsbeschreibung, selbst ausführen muss. Der AN hat der Hessenwasser vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die an den Nachunternehmer weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift, gesetzliche Vertreter und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Sofern nach Beauftragung im Rahmen der Auftragsausführung etwaige Änderungen auf der Ebene der Nachunternehmer eintreten, so hat der AN diese der Hessenwasser ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Hessenwasser ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.

2.2 Der AN ist verpflichtet, Hessenwasser Auskünfte über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der Hessenwasser erforderlich ist und berechtigten Interessen des AN oder des Nachunternehmers nicht widerspricht oder der Geheimhaltung unterliegt.

§ 9 Leistungsänderungen

1. Will Hessenwasser entweder

eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges (vgl. § 1)

oder

eine Änderung, die zur Erreichung des vertraglichen Werkerfolges notwendig ist,

anordnen (Änderungsbegehren), gilt folgendes:

Hessenwasser ist zunächst verpflichtet, den Inhalt der begehrten Anordnung so zu verdeutlichen, dass dem AN die zur Durchführung der mit der begehrten Anordnung notwendigen Angaben zur Verfügung stehen. Dies kann durch Pläne, Texte oder tatsächliche Angaben auf der Baustelle erfolgen (vgl. § 3 VOB/B).

Nach der Übermittlung der zur Durchführung der begehrten Anordnung notwendigen Angaben ist der AN verpflichtet, Hessenwasser unverzüglich ein schriftliches Angebot über die Mehr- und / oder Mindervergütung für die mit der begehrten Anordnung verbundenen Mehr- oder Minderaufwendungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die mit der begehrten Anordnung verbundene Ausführung ist dem AN nicht zumutbar. Im Falle der Unzumutbarkeit auf Grund etwaig vorgebrachter betriebsinterner Vorgänge, trifft den AN hierfür die Beweislast.

Soweit geänderte / zusätzliche Leistungen erforderlich sind, um den vertraglichen Werkerfolg zu erzielen (vgl. § 1), wird widerlegbar vermutet, dass die geänderte / zusätzliche Leistung zumutbar ist.

Das vom AN zu unterbreitende Angebot muss dabei der Vergütungsregel des § 9 Ziffer 4, 5 entsprechen und so aufgestellt sein, dass Hessenwasser den Inhalt erfassen und anhand der vereinbarten Kriterien prüfen kann (ordnungsgemäßes Angebot).

Nach Vorlage des Angebotes werden die Parteien über eine Nachtragsvereinbarung verhandeln und sich nach Möglichkeit einigen. Sollte diese Verhandlung nicht binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens erfolgreich abgeschlossen sein, kann Hessenwasser die Anordnung einseitig gegenüber dem AN in Textform erklären. Der AN ist sodann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

Hiervon abweichend kann Hessenwasser eine Anordnung unmittelbar mit der Zurverfügungstellung der zur Ausführung notwendigen Angaben erteilen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- bei Gefahr in Verzug.

- bei der Anordnung eines Baustopps.

- wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung zustande gekommen oder endgültig gescheitert ist.

- wenn das Interesse von Hessenwasser an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an einer vorher vereinbarten Vergütung eindeutig überwiegt. Dem AN bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.

- Das überwiegende Interesse der Hessenwasser an der sofortigen Ausführung ist regelmäßig zu vermuten, wenn der Wert mit der begehrten Anordnung verbundene Leistung 1 % der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt (Bagatellgrenze) und die insgesamt insoweit angeordneten Leistungen 10 % der ursprünglich vereinbarten Auftragssumme nicht übersteigen und die Auswirkungen auf die vertragliche Vergütung anhand der Preisermittlungsgrundlage unschwer festzustellen ist. Dem AN bleibt der Einwand der fehlenden Zumutbarkeit vorbehalten.

Der AN ist dann verpflichtet, der Anordnung unverzüglich Folge zu leisten.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch im Hinblick auf Änderungsanordnungen zu Bauumständen oder zu Bauzeit. Im Rahmen der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, ob der AN die erforderlichen Kapazitäten bereitstellen / beschaffen kann (vgl. auch nachfolgende § 9 Ziffer 2).

2. Hessenwasser ist berechtigt, dem AN eine beschleunigte Ausführung seiner geschuldeten Leistungen, eine Umstellung des Bauablaufes oder einem Baustopp anzuordnen, wenn und soweit dies im Einzelfall für den AN zumutbar ist. Der AN kann zum Beispiel eine Anordnung von Hessenwasser als nicht zumutbar zurückweisen, wenn seine eigenen oder die durch den Nachunternehmer erweiterbare bzw. über weitere Nachunternehmer beschaffbaren Kapazitäten nicht ausreichen, um die geforderte Beschleunigungsmaßnahme durchführen zu können. Der AN hat dies allerdings im Einzelnen begründet darzulegen. Soweit sich daraus vergütungspflichtige Leistungen ergeben, erfolgt eine Preisermittlung nach Maßgabe der Regelung in § 9 Ziffer 4, 5, wobei etwaige durch die bauzeitliche Anordnung bzw. die Anordnung zum Bauablauf entstehenden Preisänderungen zu Gunsten des AN zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Nachunternehmereinsatz.

3. Führt die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu einer Verlängerung der Ausführungsfristen, so hat der AN Hessenwasser hierauf bereits in seinem Nachtragsangebot hinzuweisen; alle beim AN anfallenden Kosten sind vom Nachtragsangebot umfasst. Auf § 10 Ziffer 3 dieses Vertrages wird verwiesen.

4. Vergütungsanpassung bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen

   Für die Vergütungsanpassung bei anordnungsbedingt geänderten oder zusätzlichen Leistungen (vgl. § 9 Ziffer 1 und 2) ist auf die Kalkulation (Auftragskalkulation) zurückzugreifen. Es wird vermutet, dass die auf der Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung den mit der Änderungsleistung/Zusatzleistung verbundenen vermehrten oder verminderten Aufwand in angemessener Form berücksichtigt. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten darzulegen, dass die nach den vorstehenden Regeln zu ermittelnden Preise nicht den tatsächlich erforderlichen Kosten entsprechen. In diesem Falle wird der vermehrte oder verminderte Aufwand gegenüber den Vertragsleistungen nach den tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten (Einzelkosten der Teilleistungen) mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn ermittelt.

   Sowohl bei der kalkulativen Preisfortschreibungen als auch im Falle einer Berücksichtigung der tatsächlich erforderlichen Mehr- oder Minderkosten werden – in Form eines angemessenen Zuschlages – nur die Baustellengemeinkosten (BGK) berücksichtigt, die für die Erbringung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen tatsächlich anfallen. Dieser Zuschlag erfolgt auf die Einzelkosten der Teilleistungen und wird nicht mit Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten oder Wagnis und Gewinn beaufschlagt.

   In Bezug auf § 650c Abs. 3 BGB sind sich die Parteien darüber einig, dass bei Nachträgen, die die Bauzeit betreffen, nur anordnungsbedingte Vergütungen von § 650c Abs. 3 BGB umfasst sind. Das zur Grundlage einer Abrechnung nach § 650c Abs. 3 BGB gestellte Angebot muss dabei gem. § 9 Ziffer 1 ordnungsgemäß sein.

   Sollte Hessenwasser eine Anordnung erteilen, die objektiv lediglich die vertraglich geschuldete Leistung beinhaltet, der AN aber der Auffassung sein, dass es sich um eine geänderte / zusätzliche Leistung handelt, findet § 650 c Abs. 3 BGB keine Anwendung. Der AN kann also auf der Grundlage einer objektiv nicht begründeten Nachtragsforderung auch keine vorläufige Zahlungsverpflichtung von Hessenwasser herbeiführen.

   Sind nach § 9 Ziffer 1 und 2 Preise zu vereinbaren, hat der AN seine Preisermittlung für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeiteinsatz und Teilkostensätze) spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

5. Anforderungen an die Auftragskalkulation

   Der AN hat binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Auftragskalkulation als endgültige Kalkulation der beauftragten Leistung, nachfolgend kurz „Auftragskalkulation“ genannt) Hessenwasser verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Aus der Auftragskalkulation für die vertragliche Leistung müssen für alle Teilleistungen insbesondere folgende Informationen hervorgehen:

   - Angabe der Kalkulationsart (Kalkulation über die Endsumme oder Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlagssätzen)

- Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen (EkdT) getrennt nach Kostenarten (Lohn, Gerät, Material, etc.)
- Angabe der Aufwandswerte bei den Einzelkosten für Lohn, für die einzelnen Teilleistungen
- Ermittlung des Mittellohns
- Angaben zu Materialkosten für Rohmaterial (Stahl, Kupfer, etc.)
- Ermittlung der Baustellengemeinkosten (BGK) getrennt in Zeitvariable und fixe Anteile, soweit nicht in Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten
- Ermittlung der allgemeinen Geschäftskosten (AGK)
- Ermittlung von Wagnis und Gewinn (WuG)
- Verteilung der Zuschlagssätze auf die Kostenarten
- Erläuterung der Berechnung
- evtl. Nachlässe

Die Kalkulationssystematik ist nachvollziehbar und strukturiert aufzubauen. Für Leistungen, die von Nachunternehmern erbracht werden, sind die gleichen Kriterien zum Kalkulationsaufbau wie für Eigenleistungen zugrunde zu legen.

Hessenwasser ist zur Prüfung von Vergütungsansprüchen des AN, insbesondere im Zusammenhang mit Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen, berechtigt, die Auftragskalkulation zu öffnen und einzusehen. Und etwaig zur Prüfung erforderliche Kopien zu fertigen. Der AN wird zur Öffnung der Auftragskalkulation eingeladen und erhält somit von Hessenwasser die Möglichkeit zur Teilnahme. Folgt er dieser Einladung nicht, ist Hessenwasser berechtigt die Auftragskalkulation auch ohne Teilnahme des AN gemäß den vorstehenden Festlegungen zu öffnen und zu vervielfältigen.

§ 10 Verbindliche Fristen

1. Als verbindliche Fristen (Vertragsfristen im Sinne des § 5 Abs. 1 VOB/B) werden vereinbart:

Baubeginn:

[konkretes Datum]

Einzelfristen (Zwischentermine)
Folgende Einzelfristen werden als Vertragsfristen vereinbart

- 1. Umschluss Nord [konkretes Datum]
- 2. Umschluss Süd [konkretes Datum]

Fertigstellungstermin:

Der AN hat seine Leistungen bis zum

[konkretes Datum]

vollständig und im Wesentlichen mängelfrei fertigzustellen.

Voraussetzung hierfür ist eine Abnahme gemäß § 14 ohne “wesentliche” Mängel.

Die Vertragsfristen müssen aufgrund der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung eingehalten werden.

2. Der AN hat gemäß der vereinbarten Ausführungsfristen und des mit Angebotsabgabe eingereichten Terminplans unmittelbar nach Vertragsschluss – spätestens zwei Wochen nach dem Vertragsschluss – einen Detailterminplan zu erstellen. In dem Detailterminplan darzustellen sind die einzelnen Bauleistungen, Lieferungen, Fristen sowie die jahreszeitlichen Randbedingungen. Angaben anderer Beteiligter sind in den Terminplan aufzunehmen und die Bauleistungen darauf abzustimmen. Der Detailterminplan werden mit Zustimmung der Hessenwasser verbindlich. Der AN ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben. Die hiermit verbundenen Aufwendungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten.

   Legt der AN den geschuldeten Terminplan nicht, unzulänglich oder verspätet vor, oder kommt es aus sonstigen, nicht im Verantwortungsbereich der Hessenwasser liegenden Gründen nicht zu einer Zustimmung von Hessenwasser zu diesem Terminplan, so ist Hessenwasser berechtigt, den entsprechenden Terminplan einseitig verbindlich nach billigem Ermessen (im Sinne von § 315 BGB) aufzustellen bzw. fortzuschreiben. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der AN, wenn der geschuldete Terminplan nicht, unzulänglich oder verspätet vorgelegt wird.

3. Soweit geänderte oder zusätzliche Leistungen zu zeitlichen Verzögerungen führen, hat der AN hierauf in seinem Nachtragsangebot oder – soweit die Ausführung vor Erstellung des Nachtragsangebots erfolgt – spätestens bis zum Beginn mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich hinzuweisen. Erfolgt kein entsprechender und begründeter Hinweis, ist mit der Ausführung der Leistung keine Änderung von Bauzeit und Terminen verbunden. Alle mit der Nachtragsleistung verbundenen Kosten des AN, insbesondere aus der Integration der Nachtragsleistung in den Bauablauf, einem erhöhten Koordinations- und/oder Bauleitungsaufwand, einem geänderten Bauablauf, einer geänderten Bauzeit oder geänderten Terminen, sind mit der Nachtragsvergütung abgegolten, soweit diese Kosten im Nachtragsangebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

4. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies Hessenwasser auch bei einer etwaigen Offenkundigkeit der Behinderung und ihrer hindernden Auswirkung im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 VOB/B anzuzeigen. Behinderungsanzeigen (§ 6 VOB/B) jeglicher Art muss der AN im Bautagebuch aufführen. Die bloße Erwähnung im Bautagebuch gilt aber nicht als förmliche Anzeige. Die Anzeige einer etwaigen Behinderung muss vielmehr gesondert schriftlich gegenüber Hessenwasser erfolgen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Die nachfolgende Vertragsstrafenregelung findet auf alle in § 10 Ziffer 1 vorgesehenen Vertragsfristen Anwendung.

2. Gerät der AN mit der Fertigstellung seiner Leistungen schuldhaft in Verzug, so schuldet er Hessenwasser für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent. Bemessungsgrundlage der Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent ist dabei zunächst die von Hessenwasser geprüfte Schlussabrechnungssumme ohne Umsatzsteuer. Einigen sich die Parteien auf eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme oder wird eine hiervon abweichende Schlussabrechnungssumme rechtskräftig festgestellt, ist diese maßgeblich.

Die Vertragsstrafe wird auf maximal 5 Prozent der insoweit maßgeblichen Schlussabrechnungssumme ohne Umsatzsteuer begrenzt.

Gerät der AN mit der Einhaltung einer Einzelfrist (Zwischentermin) im Sinne des § 10 Ziffer 1 schuldhaft in Verzug, so schuldet er Hessenwasser für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 Prozent des Vergütungsanspruchs ohne Umsatzsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet sind. Die Vertragsstrafe für die verschuldete Überschreitung eines Zwischentermins wird auf insgesamt maximal 5 Prozent des Vergütungsanteils ohne Umsatzsteuer für die Teilleistungen, die bis zu dem jeweiligen Zwischentermin geschuldet waren, begrenzt.

Falls der AN trotz schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen (Zwischenterminen) des § 10 Ziffer 1 die Fertigstellungsfrist (Fertigstellungstermin) einhält, entfallen sämtliche Vertragsstrafen. Etwa bereits einbehaltene oder gezahlte Vertragsstrafen werden von Hessenwasser an den AN ausgekehrt.

3. Die Vertragsstrafe wird auch dann verwirkt, wenn es

   a) zu einer einvernehmlichen behinderungsbedingten oder
   b) sonstigen Verschiebung / Fortschreibung der Vertragsfristen oder
   c) zur Vereinbarung neuer Vertragsfristen gekommen ist

   und

   der AN mit der Einhaltung dieser Fristen schuldhaft in Verzug gerät. Die neuen Fristen sind Vertragsfristen. Für den Verzugseintritt ist eine Mahnung nach Fristüberschreitung entbehrlich.

4. Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; das Recht der Hessenwasser, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Soweit sich der AN nach der ursprünglichen Frist bzw. dem ursprünglichen Termin in Verzug befindet, werden durch die Änderung der Frist bzw. des Termins bereits eingetretene Verzugsfolgen nicht aufgehoben.

6. Der AN hat die Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn sich Hessenwasser das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, bei der Abnahme nicht vorbehält, sofern Hessenwasser die Vertragsstrafe vor der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend macht.

§ 12 Sicherheiten

1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des AN für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel übergibt dieser der Hessenwasser innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10 % der vertraglich vereinbarten vorläufigen Bruttoauftragssumme entsprechend dem diesem Vertrag beigefügten Bürgschaftsmuster (Anlage […]).

   Die Vertragserfüllungssicherheit umfasst alle Ansprüche von Hessenwasser auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag im Zeitraum bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln

zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie die Rückzahlung von Überzahlungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen, ferner auf die Erfüllung von Vertragsstrafenansprüchen und Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatz statt der Leistung, wegen Pflichtverletzung, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z.B. nach freier Kündigung oder berechtigter Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund durch Hessenwasser.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche von Hessenwasser gegen den AN sichert, falls Hessenwasser durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme von Hessenwasser aufgrund von § 14 AEntG, der Inanspruchnahme von Hessenwasser für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme von Hessenwasser durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.

2. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist Hessenwasser berechtigt, fällig werdende Abschlagszahlungen so lange – notfalls je in voller Höhe – einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen. Der insoweit von Hessenwasser genommene Bareinbehalt kann nach Wahl des AN durch Übergabe einer Bürgschaft im Sinne des § 12 Ziffer 1 unter Verwendung des Bürgschaftsmusters der Hessenwasser abgelöst werden. Hessenwasser gibt dem AN die Vertragserfüllungssicherheit zurück, wenn sämtliche von der Vertragserfüllungssicherheit erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und der AN eine Sicherheit für Mängelansprüche nach § 12 Ziffer 4 geleistet hat sowie die Leistung abgenommen ist.

3. Soweit von der Vertragserfüllungssicherheit erfasste Verpflichtungen bei Abnahme nicht erfüllt sind – z.B. weil im Abnahmeprotokoll unerledigte Ansprüche wegen Mängeln oder Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe vorbehalten wurden – jedoch die Sicherheit für Mängelansprüche vom AN gestellt wird und die Sicherheit für Mängelansprüche diese Verpflichtungen nicht abdeckt, darf Hessenwasser den entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zur Abdeckung der Ansprüche aus dem Erfüllungsstadium zurückhalten. Hessenwasser hat aber auf Verlangen den restlichen Teil der Sicherheit unverzüglich herauszugeben, d.h. im Falle einer Sicherheitsleistung durch Vertragserfüllungsbürgschaft unverzüglich eine Enthaftungserklärung abzugeben oder einen etwaig überschießenden Bareinbehalt oder hinterlegten Betrag zur Auszahlung zu bringen. Letzteres gilt insbesondere in der Konstellation, dass ein Bareinbehalt nach § 12 Ziffer 2 durch einen Bareinbehalt nach § 12 Ziffer 6 abgelöst wird. Das Recht von Hessenwasser, bei Mängeln den Druckzuschlag nach § 641 Abs. 3 BGB in Ansatz zu bringen, bleibt beim Bareinbehalt unberührt.

4. Nach Prüfung und Feststellung der Schlusszahlung erhält Hessenwasser vom AN eine unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft für Mängelansprüche eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme entsprechend dem diesem Vertrag beigefügten Bürgschaftsmuster (Anlage […]) zur Absicherung aller Mängelansprüche von Hessenwasser nach der Abnahme, d.h. alle Ansprüche von Hessenwasser gegen den AN für die Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag (auch für geänderte und zusätzliche Leistungen) obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung (einschließlich sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), sowie Ansprüche von Hessenwasser auf Rückzahlung von

Überzahlungen nach der Abnahme (gleich aus welchem Rechtsgrund) einschließlich Zinsen. Zug um Zug gegen diese Bürgschaft erhält der AN von Hessenwasser die gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft zurück.

Des Weiteren besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Sicherheit für Mängelansprüche auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche von Hessenwasser gegen den AN sichert, falls Hessenwasser durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder nachgeschalteten Nachunternehmern zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere im Falle der Inanspruchnahme von Hessenwasser aufgrund von § 14 AentG, der Inanspruchnahme von Hessenwasser für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge oder der Inanspruchnahme von Hessenwasser durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer oder nachgeschalteter Nachunternehmer.

5. Die Sicherheit für Mängelansprüche ist abweichend von § 17 Abs. 8 VOB/B mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben. Soweit im Zeitpunkt der geschuldeten Rückgabe geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf Hessenwasser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

6. Soweit und solange Hessenwasser vom AN keine Bürgschaften gemäß § 12 Ziffer 4 erhalten hat, ist Hessenwasser zu einem entsprechenden Bareinbehalt berechtigt. Unter Ausschluss anderer Sicherheiten ist der AN berechtigt, den entsprechenden Bareinbehalt der Hessenwasser durch entsprechende Bürgschaften nach Maßgabe von § 12 Ziffer 4 abzulösen.

7. Für Bürgschaften nach Ziffer 1 und 4 sind die Muster der Hessenwasser zu verwenden. Bürgschaften sind schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anfechtungsgründen. Die Bürgschaften dürfen nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein. Bürgschaften müssen, soweit gesetzlich zulässig, als Leistungsort Groß-Gerau bezeichnen. Sie müssen zudem, soweit nach der Zivilprozessordnung zulässig, als Gerichtsstand Groß-Gerau bezeichnen.

8. Das Recht des AN, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B).

9. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

§ 13 Haftpflichtversicherung

1. Der AN hat innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsschluss bzw. – sofern der Beginn der Bauarbeiten vorher erfolgt – vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einer Umwelthaftpflichtversicherung sowie einer Umweltschadenversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen durch Vorlage entsprechender Kopien der Versicherungsscheine nachzuweisen:

   a) Betriebshaftpflichtversicherung
   - mindestens […] Mio. Euro Deckungssumme je Schadensfall für Personenschäden und für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden)

   b) Umwelthaftpflichtversicherung

- mindestens […] Mio. Euro Deckungssumme je Schadensfall

c) Umweltschadenversicherung
- mindestens […] Mio. Euro Deckungssumme je Schadensfall

Die Deckungssummen müssen jeweils mindestens zweifach maximiert für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung stehen.

Diese Versicherungen sind vom AN bis zur vollständigen Beendigung seiner Leistungen aufrecht zu erhalten.

2. Der AN hat Hessenwasser eine aktuelle Bestätigung des Versicherungsunternehmens jährlich bzw. auf Verlangen auch unterjährig vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen sowie der Zahlungsnachweis der aktuellen Prämie ergeben.

3. Der AN hat vor dem Erbringen des Nachweises über das Bestehen dieser Versicherung mit mindestens vorstehenden Deckungssummen keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung.

§ 14 Haftung, Abnahme, Gewährleistung, Verjährung

1. Der AN haftet gegenüber Hessenwasser nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn durch sein Verschulden oder durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ein Schaden verursacht wird. Der AN stellt Hessenwasser im vorgenannten Umfang auch von allen etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen Hessenwasser geltend gemacht werden.

   Der AN kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein. Seine Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen oder beschränkt, dass von ihm vorgelegte Unterlagen zur Durchführung von Leistungen durch den Architekten, die Bauleitung oder sonst von dritter Seite geprüft oder genehmigt sind.

2. Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Zwischen schriftlichen Abnahmeverlangen und Abnahmetermin müssen mindestens zwei Wochen liegen. Eine fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Konkludente Handlungen (wie z. B. Ingebrauchnahme, Probebetriebe, Fortführung der Leistungen) gelten nicht als Abnahme. Ergänzend gilt folgendes:

   a. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach Abnahme werden förmlich abgenommen, die übrigen vorstehenden Regelungen gelten auch insoweit.

   b. Für die bei Abnahme vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.

   c. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unabhängig von sonstigen Gründen auch dann ein zur Abnahmeverweigerung berechtigender "wesentlicher" Mangel vorliegt, wenn mehrere Mängel vorliegen, die – jeweils für sich genommen – das Merkmal der Wesentlichkeit nicht verwirklichen, deren voraussichtliche Beseitigungskosten insgesamt aber 3 Prozent der Nettoauftragssumme, ohne etwaige Nachtragsvergütungstatbestände, übersteigen.

   d. Ein wesentlicher Mangel kann auch darin liegen, dass die Revisionsunterlagen vor Abnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft übergeben wurden.

e. Nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß vorgelegte Dokumentationen oder Revisionsdokumente sowie nicht nachgewiesene Funktionsprüfungen berechtigen Hessenwasser zur Abnahmeverweigerung, wenn durch die nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegten Dokumentationen oder Revisionsdokumente sowie nicht nachgewiesene Funktionsprüfungen die Ingebrauchnahme der Leistung des AN unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird oder durch die Inbetriebnahme Schäden drohen.

f. Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte auf seine Kosten zu stellen.

g. Verlangt der AN eine Vorbegehung oder eine Abnahmebegehung und stellt sich heraus, dass die Voraussetzung für die Begehung aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht vorliegen, hat der AN Hessenwasser die Mehrkosten zu ersetzen, die hierdurch entstehen (insbesondere Zahlung eines angemessenen Betrags für nutzlos aufgewandte Arbeitszeit für die zum Termin hinzugezogenen Personen, Fahrt- und Reisekosten etc.).

3. Nach der Abnahme ist die Baustelle unverzüglich vom AN zu räumen, es sei denn, im Vertragsverhandlungsprotokoll, dem Protokoll über das technische Aufklärungsgespräch oder der Leistungsbeschreibung sind anderweitige Festlegungen getroffen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann Hessenwasser nach Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen.

4. Teilabnahmen finden nicht statt.

5. Soweit die Vertragsparteien im Bauverlauf technische Zustandsfeststellungen protokollieren, insbesondere für solche Leistungen, die durch nachfolgende Bauleistungen überdeckt oder einer nachfolgenden Prüfung entzogen werden, ersetzen diese nicht die förmliche Abnahme und stellen keine Teilabnahme dar. Diejenige Vertragspartei, die bei Abnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

6. Mängelansprüche von Hessenwasser richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – vor der Abnahme nach § 4 Abs. 6 und Abs. 7 VOB/B, nach der Abnahme nach § 13 VOB/B. § 13 Abs. 7 VOB/B ist nicht anwendbar; stattdessen gelten die Regelungen des BGB.

   Abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B gilt Folgendes:

   Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und handelt es sich hierbei um einen wesentlichen Mangel im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B, so kann ihm Hessenwasser eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass Hessenwasser ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag ganz oder teilweise nach § 8 Abs. 3 VOB/B entziehen werde. Die Kosten der Mangelbeseitigung eines wesentlichen Mangels im Sinne des § 12 Abs. 3 VOB/B nach entsprechender Kündigung (Ersatzvornahme) hat dann der AN zu tragen.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B fünf Jahre ab Abnahme.

8. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

§ 15 Betrieb der Wasserversorgung

Die Durchführung der Arbeiten darf den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen nicht behindern. Maßnahmen, die in den Betrieb eingreifen, sind rechtzeitig vorher mit Projektleitung der Hessenwasser abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

§ 16 Baustellenbetrieb

Es ist zu gewährleisten, dass der Anliegerverkehr ungehindert durchgeführt werden kann. Unvermeidbare Einschränkungen des Anliegerverkehrs aus dem Baustellenbetrieb sind auf das Nötigste zu beschränken und rechtzeitig mit allen Beteiligten abzustimmen. Alle Baustellenbereiche sind entsprechend der Verkehrssicherungspflichten abzusichern und sorgsam gegen unbefugtes Eindringen entsprechend der Sicherheitsbestimmungen abzusichern. Die erforderlichen Genehmigungen für die Arbeiten (z.B. Genehmigungen der Straßenbaubehörde) sind rechtzeitig vom AN einzuholen.

§ 17 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B und der gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form möglich.

2. Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

3. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass Hessenwasser die Leistung übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

4. Hat der AN die Kündigung zu vertreten, so werden die bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen Leistungen vergütet, sofern sie für Hessenwasser von Nutzen sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Hessenwasser bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jede Abweichung von dieser Formabrede. Der Schriftform bedürfen ebenfalls alle die Ausführung des Vertrages betreffende wesentliche Mitteilungen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. An deren Stelle treten zunächst die gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich gleichwohl, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, zu dem gleichen tatsächlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg führende Bestimmungen zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn in der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke offenbar wird.

3. Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, seine Leistungen aus diesem Vertrag zu unterbrechen bzw. weitere Leistungen abzulehnen.

4. Für die vertraglichen Beziehungen und etwaige Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich die Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Rechts vereinbart unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5. Erfüllungsort ist die vereinbarte Baustelle, im übrigen Groß-Gerau. Gerichtsstand ist Groß-Gerau im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Darmstadt.

6. Dieser Vertrag ist in 2 (zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt.

7. Der AN ist ohne vorherige schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung von Hessenwasser (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Hessenwasser abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen Hessenwasser entgegen Satz 1 ohne die Zustimmung von Hessenwasser an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Hessenwasser kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den AN oder den Dritten leisten.

8. Gegen Ansprüche von Hessenwasser kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Ansprüche von Hessenwasser und dem AN stehen im Gegenseitigkeitsverhältnis.

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Groß-Gerau, den

_____ _____

Elisabeth Jreisat Peter Stiens

[Bezeichnung des Auftragnehmers]

[Ort], den

_____

Auftragnehmer

Anlagen:
- [ ]